

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

jeder Zeit einsehen und den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen; er kann, sobald es ihm notwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der in solchen Fällen unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nötigen Anstalten treffen.

Der Aufsichtsrat hat die Rechnungen über einzelne Geschäftsperioden, insbesondere die Jahresrechnungen, die Bilanzen zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Ferner hat der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand die Gewinnverteilung im Sinne des § 9 der Statuten vorzuschlagen.

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften für den Schaden, welchen sie durch Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten verursachen.

§ 13.

Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird vom Obmann spätestens bis Ende März jeden Jahres einberufen und geleitet.

Die Einladungen, welche Ort, Tag und Stunde der Abhaltung sowie die Tagesordnung enthalten müssen, erfolgen mittels einfachen Schreibens an die letztbekannte Adresse des Genossenschaftsmitgliedes spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und durch Anschlag im Genossenschaftslokal. Anträge, welche ein Genossenschaftler spätestens acht Tage vor dem Stattfinden der Generalversammlung dem Obmann bekanntgibt, müssen der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Außerordentliche Generalversammlungen sind ebenfalls vom Obmann einzuberufen. Die Einladungen hiezu sind